

Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Übernahmepreis: vierthalb ab Schalter 1,15 M. bei freier Auslieferung durch Boten ins Haus 1 Mark 25 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark auszahlt. Beifüllgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Amtsblatt für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig.

Inserate, die 4 gesetzte Korpuszeile 12 Pf. für Inseraten im Rütteltale, für alle übrigen 15 Pf., im amtlichen Teile 20 Pf., und im Reklameteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annonsen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 84.

Sonnabend, den 20. Oktober 1917.

27. Jahrgang

Verkehr mit Nutz- und Zuchtwieh.

Im Anschluß an die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtwieh vom 1. Oktober dieses Jahres — Kamener Tageblatt Nr. 232 — wird folgendes bestimmt:

1. Die Ausstellung der Ankaufsberechtigungen wird den Ortsbehörden übertragen. Sie hat unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars von derjenigen Ortsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk sich der Betrieb des Erwerbers befindet, in dem das Tier eingestellt werden soll. Die Gültigkeitsdauer darf nur auf vier Wochen erstreckt werden.

Die Formulare hierzu gehen den Ortsbehörden heute zu.

Die Ausstellung der Ankaufsberechtigung ist abzulehnen, wenn der Antragsteller nicht Besitzer oder Leiter einer Viehhaltung ist.

Die Ausstellung von Ankaufsberechtigungen, insbesondere für Hirsche und Läuferschweine, an Personen, die nicht Besitzer oder Leiter einer Viehhaltung sind, erfolgt ausschließlich durch die Königliche Amtshauptmannschaft und nur dann, wenn der Antragsteller nachweist, daß er imstande ist, das einzuklausende Tier mit zur Versorgung freizegedrehten Futtermitteln während der ganzen Dauer der dreimonatigen Haltefrist ausreichend zu mästen, und in der Schweinstadt erfahren ist.

Über die ausgegebenen Ankaufsberechtigungen ist von der ausgebenden Ortsbehörde ein Verzeichnis zu führen, in dem der Name des Antragstellers und die Nummer der Berechtigung einzutragen ist.

Dienstigen Personen, die innerhalb der vierwöchigen Gültigkeitsdauer der Berechtigung den

Ankauf des Tieres nicht vornehmen, haben die Berechtigungen an die ausstellende Ortsbehörde bez. die Königliche Amtshauptmannschaft zurückzugeben.

2. Die nach § 3 und 4 der Ministerialverordnung vom Veräußerer bzw. Erwerber sowie vom Händler abzugebenden Teile A bez. B der Ankaufsberechtigung sind nicht an den Kommunalverband, sondern an die Wohnortsbewohner einzureichen.

3. Die Ortsbehörden werden angewiesen, in folgenden Fällen die Ankaufsberechtigungen bis zum 5. jeden Monats

an die Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz einzusenden:

1. Wenn von einem Landwirt aus einer außersächsischen Gemeinde Nutz- oder Zuchtwieh erworben und nach seinem Wohnorte eingeführt wird, so hat die Wohnortsgemeinde dieses Landwirtes die bei ihm abgegebenen Teile A und B der Ankaufsberechtigung einzusenden.

2. Wenn ein im amtsämtlichsten Bezirk Kamenz wohnhafter Landwirt ein Kind zu Nutz- oder Zuchztwecken nach sächsischen Orten außerhalb des unterzeichneten Kommunalverbandes oder nach Orten außerhalb Sachsen verläufen und ausführen will, so ist von der Wohnortsgemeinde des Verkäufers nur der Abschnitt A der Ankaufsberechtigung einzusenden.

Im übrigen sind die Berechtigungen gut aufzubewahren.

4. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Die amtsämtlichste Bekanntmachung vom 18. August 1917 über den Handel mit Schlachti- und Nutzwieh — Kamener Tageblatt Nr. 191 — wird hiermit aufgehoben.

Kamenz, am 17. Oktober 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband

Städtische Sparkassen Bischofswerda | Radeberg

Zinsatz für Spareinlagen: 3 1/2 %		Zinsatz für Giroeinlagen: 2—3 1/2 %	
Tägliche Verzinsung.		Tägliche Verzinsung.	

■ Spareinlagen und Einzahlungen auf Girokonten ■

sind nach Maßgabe der Gesetze mündelicher.

Hypotheekendarlehen in barem Gelde auf Hausgrundstücke und landwirtschaftlichen Besitz.

— Beleihung von Wertpapieren. — Aufbewahrung und Verwaltung von Kriegsanleihe-scheinen und allen sonstigen sicheren Wertpapieren. — Einlösung von Zinscheinen. —

Auskünfte bereitwilligst.

Kurze Nachrichten.

Unsere Seestreitkräfte haben im Rigaischen Busen am Mittwoch ihren Vormarsch nach Osten fortgesetzt und beherrschen das Seegebiet bis zum Moon-Sund.

Die russischen Seestreitkräfte befinden sich auf der Flucht und ziehen sich verfolgt von Teilen der deutschen Flotte, hinter ihre Minensperre zurück.

1992 Flugzeuge haben unsere Gegner seit dem 1. Januar 1917 an der Westfront verloren; hieron sind 879 in unserem Besitz.

Ein französisches Flugzeug wurde vom Elsass aus abgeschossen; es fiel auf Schweizer Gebiet nieder; beide Flieger waren tot.

Kaiser Wilhelm verlieh dem Sultan Stern und Kette des Königl. Hanibaldens von Hohenzollern in Diamanten, während ihm der Sultan den diamantenen Stern des östlichen Ordens überreichte.

Zur Eroberung von Dessel

wird weiter mitgeteilt: Die russischen Seestreitkräfte, darunter Minenschiffe, Panzerkreuzer, Kanonenboote, Torpedoboote und Unterseeboote, befinden sich in schleuniger Flucht auf östlichem Kurs und ziehen sich verfolgt von Teilen der

deutschen Flotte, hinter ihre Minensperre zurück. Die Eroberung Dessel hat der deutschen Marine nicht nur den Besitz des Rigaischen Meerbusens gesichert, den bisher die schweren englisch-russischen Geschütze von Keral (Südküste Dessel) beherrschten, sondern sie hat auch die seestrategische Lage an der Ostsee völlig zugunsten Deutschlands umgeschaffen. Die beiden Kämpfer der jeweiligen Ostseestellung sind im Westen die Kieler Bucht, im Osten der Rigaische Meerbusen mit dem schützenden Dessel. Wie aber Kiel zugleich den Südzugang zur Nordsee (durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal) beherrschte, so bildet auf der anderen Seite Dessel den südlichen Torflügel zum Eingang in den Finnischen Meerbusen und durch diese doppelt Bedeutung nach Westen und Osten den Scheitelpunkt der Westoststellung in der Ostsee. Der Besitz dieser Stellung sichert unsrer östlich der Düna stehenden Armeen, deckt Kurland und bedroht die Russen durch die Freilegung des Weges nach Estland. Den englischen unwidersprochenen gedachten Hoffnungen, sich in der östlichen Ostsee festzusetzen, hat die Eroberung Dessel die lezte

Stütze genommen. (WLB.)

Aus Petersburg wird gemeldet, daß am Sonntag früh bekannt wurde, daß auf Befehl aus

Petersburg Revel eilig geräumt werden soll. Die dortigen Filialen der Staatsbank und der Bauern-Agrarbank, sowie die Steuer- und Zollbehörden, Archive und Lehranstalten hätten bis Donnerstag Revel zu verlassen. Als die Regierung gleichzeitig aus unbelauerten Gründen plötzlich jeden Dampferverkehr nach Kronstadt einzstellen ließ, verbreiteten sich sofort Gerüchte, die ohnehin recht unsichere baltische Flotte sei westwärts abgedampft, um sich der deutschen Flotte anzuschließen". Die Kronstädter Artilleristen hätten die Geschütze auf den Forts Pawel und Konstantin unbrauchbar gemacht, und ähnliches mehr.

Örtliches und Sächsisches.

Bretnig. Bei der diesigen Sparkasse sind zur 7. Kriegsanleihe 60 400 Mark gezeichnet worden.

Bretnig. Der Landsturmmand Geiste Paul Schötzel von hier, ausgesiechtet bereits mit der Friedrich-August-Medaille, erhielt kürzlich auch das Eisene Kreuz 2. Klasse für Tapferkeit vor dem Feinde. Sch. liegt schwere verwundet in einem Lazaret im Weissen.

— Neue Milchhöchstpreise. Das Mi-

nisterium des Innern erklärt eine Verordnung über Milchhöchstpreise. Die Höchstpreise für Vollmilch werden vom 21. Oktober 1917 an um 4 Pf. für das Liter erhöht. Hierzu tritt für die Zeit bis zum 19. Mai 1918 ein Winterpreiszuschlag von weiteren 2 Pf. für das Liter. Die Verordnung über Milchhöchstpreise vom 7. Mai 1917 (Nr. 108 der „Sächs. Staatsgtz.“ vom 11. Mai 1917) erhält infolgedessen mit Wirkung vom 21. Oktober 1917 an für die Zeit bis zum 19. Mai 1918 eine in der „Sächs. Staatsgtz.“ fürstlich abgedruckte neue Fassung.

— Hilfsdienstpflichtige als Ersatz Wehrpflichtiger. Im „Kriegsamt“ lesen wir: „Bei manchen Unternehmen besteht leider noch immer eine Neigung gegen die Beschäftigung von Hilfsdienstpflichtigen. Die Unternehmen können nicht darauf rechnen, ihre wehrpflichtigen Arbeitskräfte dauernd zu erhalten. Es ist ganz ausgeschlossen, daß selbst für kriegswichtige Betriebe fünfzig auch nur annähernd so viel Wehrpflichtige zur Verfügung gestellt werden können, als sie nötig zu haben glauben. Als Ersatz für Wehrpflichtige, die als fo. gr. av. für Feld oder Staffel naturgemäß immer dringender für die Front gebraucht werden, müssen die kriegswichtigen Betriebe sich mehr und mehr (außer mit Frauen und Nicht-Hilfsdienstpflichtigen unter 17 und über 60 Jahren) mit Hilfsdienstpflichtigen zu debellen suchen. Sich aus deren Reihen alle Geeignete anzulernen, ist ein Gebot voranschauender Klugheit und zugleich der Pflichterfüllung gegen das Vaterland.“

Das rote Gold,

jet's Geld, jet's andre Habe,
Im Schatz der Reichsbank ist sein Platz im
Krieg.

Drum bring auch Du zum Rathaus Deine
Habe

Als Heimatkämpfer für den deutschen Sieg.

Penig. Wegen Rohstoffmangels mußte der Unterricht an allen biesigen Bürgerschulen vorübergehend geschlossen werden.

Schwarzenberg. Schweren Schaden hat der starke Sturm der letzten Tage an der biesigen Kirche angerichtet. Das an der Vorderseite der Kirche befindliche große Glasfenster wurde eingeschlagen und ein Stück Mauerfassung heruntergerissen. Die dahinterstehende Orgel wurde so schwer beschädigt, daß wochenlange Arbeit notwendig sein wird, um sie wieder in standzusezen.